# AMTSBLATT

Landratsamt Pfaffenhofen – Hauptplatz 22 – 85276 Pfaffenhofen a.d.llm Verantwortlich: Astrid Appel – Tel. 08441/27-394 – Fax: 08441/27-13394 amtsblatt@landratsamt-paf.de - www.landkreis-pfaffenhofen.de Nr. 16/2020



INHALT: Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetztes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 05.06.2019 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage sowie zur Erhöhung der Gesamtfeuerungs-wärmeleistung – Antragsteller: Herr Roland Haslauer, Scheyern; Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetztes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Antrag auf Genehmigung gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 09.03.2018 auf Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) auf den Flurnummern 945 (WEA 1), 974 (WEA 2) und 977/978 (WEA 3) der Gemarkung Förnbach, Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm -Antragsteller: Bürgerenergiegenossenschaft im Landkreis Pfaffenhofen eG, Pfaffenhofen; Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umwelterträglichkeitsprüfung (UVPG) - Antrag auf Teilverrohrung und Einbau von 2 Bachmäandern in das Prambacher Bächlein in Hettenshausen, Gemarkung Entrischenbrunn; Vollzug tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften und der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit - Änderung der Hinweise zur Allgemeinverfügung vom 18.05.2019 zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit; Zweckverband zur Wasserversorgung Paartalgruppe - Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020;

\_\_\_\_\_

### Landratsamt

Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 05.06.2019 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage sowie zur Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung

Antragsteller: Herr Roland Haslauer, Edenhub 2, 85298 Scheyern Standortbezogene Vorprüfung zum Bestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 9, 7, 5 LIVPG

Herr Roland Haslauer hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BlmSchG zur Erweiterung und zum Regelbetrieb der Biogasanlage auf Flurnummer 985 der Gemarkung Mitterscheyern sowie zur Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung der Anlage beantragt.

Der Antrag umfasst die Errichtung zweier Blockheizkraftwerke (BHKW) mit jeweils einer maximalen Feuerungswärmeleistung von jeweils 1.358 kW zu den beiden bestehenden BHKW (mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 493 kW), die Errichtung einer ORC-Anlage (zur Gewinnung elektrischer Energie aus Abwärme) mit Trocknung und Trafostation, die Errichtung einer Gasaufbereitungsanlage, die Errichtung einer Trocknung im Bereich der Fahrsilos sowie die Tektur des bestehenden BHKW-Gebäudes.

Nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG ist dabei von der zuständigen Behörde in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht keine UVP-Pflicht, wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Die Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gesichtspunkten:

### Standort:

Der Standort der Biogasanlage befindet sich etwa 7 km westlich der Kreisstadt Pfaffenhofen a.d. Ilm. Auf Flurnummer 985 der Gemarkung Mitterscheyern besteht eine landwirtschaftliche Hofstelle mit einer landwirtschaftlichen Biogasanlage mit ca. 1,3 Hektar beanspruchter Fläche. Der Anschluss daran wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

### Prüfung:

### Anlage 3 Nummer 2.3.1-2.3.7

Im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens befinden sich der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Pfaffenhofen zufolge keine Natura 2.000-Gebiete gem. § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), Naturschutzgebiete (gem. § 23 BNatSchG), Nationalparke und Nationale Naturmonumente (gem. § 24 BNatSchG), Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (gem. §§ 25 f. BNatSchG), Naturdenkmäler (gem. § 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen (gem. § 29 BNatSchG) oder gesetzlich geschützten Biotope (gem. § 30 BNatSchG).

### Anlage 3 Nummer 2.3.8

Nach Aussage des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt liegt das Vorhaben außerhalb eines Wasserschutzgebiets gem. § 51 WHG und Art. 31, außerhalb eines festgesetzten Quellenschutzgebiets gem. Art. 31 BayWG sowie eines Überschwemmungsgebietes gem. § 76 WHG und Art. 46 BayWG.

### Anlage 3 Nummer 2.3.9

Im Umfeld des geplanten Vorhabens werden nach aktuellem Kenntnisstand die geltenden Umweltqualitätsnormen nicht überschritten.

#### Anlage 3 Nummer 2.3.10

Im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte.

### Anlage 3 Nummer 2.3.11

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

### Ergebnis:

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. d. UVPG, die im Wesentlichen zusätzliche verfahrensrechtliche Anforderungen mit sich bringen würde, ist deshalb nicht erforderlich. Unbeschadet dessen wird die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Blm-SchG geprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfaffenhofen, den 19.05.2020

40/824/0-2/1.2.2.2/V

Albert Gürtner, Landrat

Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 09.03.2018 auf Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) auf den Flurnummern 945 (WEA 1), 974 (WEA 2) und 977/978 (WEA 3) der Gemarkung Förnbach, Stadt Pfaffenhofen a. d. IIm

Antragsteller: Bürgerenergiegenossenschaft im Landkreis Pfaffenhofen eG, Goetheallee 15, 85276 Pfaffenhofen

Standortbezogene Vorprüfung zum Bestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 7, 5 UVPG

Die Bürgerenergiegenossenschaft im Landkreis Pfaffenhofen eG hat die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen auf den Flurnummern 945 (WEA 1), 974 (WEA 2) und 977/978 (WEA 3) der Gemarkung Förnbach, Stadt Pfaffenhofen beantragt.

Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb von drei Windrädern vom Typ Enercon E138 mit 160 m Nabenhöhe, 138 m Rotordurchmesser (Gesamthöhe 229 m) mit jeweils einer Nennleistung von 4,2 Megawatt. Im Zeitraum vom 14. Mai bis Ende August eines jeden Jahres sollen die Windkraftanlagen tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abgeschaltet bleiben.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG war für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Nach § 7 Åbs. 2 Satz 2 und 3 UVPG ist dabei von der zuständigen Behörde in der <u>ersten Stufe</u> zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3, Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht keine UVP-Pflicht, wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Die Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gesichtspunkten:

#### Standort:

Das geplante Vorhaben liegt ca. 3 km östlich der Kreisstadt Pfaffenhofen a.d. Ilm im Förnbacher Forst in ca. 1,6 km Entfernung südlich zur Windkraftanlage "Lustholz". Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb der Großlandschaft "Alpenvorland" innerhalb des "Unterbayerischen Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten" und wird der Untereinheit "062 A Donau-Isar-Hügelland" zugeordnet. Innerhalb des weiten Untersuchungsgebiets wechseln sich teilweise kleinräumig Siedlungen des Außen- bzw. Innenbereiches mit Acker- bzw. Grünlandnutzungen in den Tälern und an den sanften Anstiegen ab. Zudem befinden sich dort infrastrukturelle Erschließungselemente wie Autobahnen oder Strom- bzw. Bahntrassen oder auch Abbaustellen. Auf den steilen Anstiegen und den Höhenrücken überwiegt die Forstwirtschaft. Das enge Untersuchungsgebiet befindet sich auf einem Höhenrücken und wird ausschließlich durch forstwirtschaftliche Nutzung geprägt.

### Prüfung:

### Anlage 3 Nummer 2.3.1-2.3.7

Im Einwirkungsbereich der geplanten Windräder befinden sich der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Pfaffenhofen zufolge keine Natura 2.000-Gebiete gem. § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), Naturschutzgebiete (gem. § 23 BNatSchG), Nationalparke und Nationale Naturmonumente (gem. § 24 BNatSchG), Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (gem. § 25 f. BNatSchG), Naturdenkmäler (gem. § 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen (gem. § 29 BNatSchG) oder gesetzlich geschützten Biotope (gem. § 30 BNatSchG).

### Anlage 3 Nummer 2.3.8

Nach Aussage des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt liegt das Vorhaben außerhalb eines Wasserschutzgebiets gem. § 51 WHG und Art. 31, außerhalb eines festgesetzten Quellenschutzgebiets gem. Art. 31 BayWG sowie eines Überschwemmungsgebietes gem. § 76 WHG und Art. 46 BayWG.

### Anlage 3 Nummer 2.3.9

Im Umfeld der geplanten Windräder werden nach aktuellem Kenntnisstand die geltenden Umweltqualitätsnormen nicht überschritten.

### Anlage 3 Nummer 2.3.10

Im Einwirkungsbereich der geplanten Windräder befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte.

### Anlage 3 Nummer 2.3.11

Im Bereich der geplanten Windkraftanlagen befinden sich keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

#### Ergebnis:

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. d. UVPG, die im Wesentlichen zusätzliche verfahrensrechtliche Anforderungen mit sich bringen würde, ist deshalb nicht erforderlich. Unbeschadet dessen wird die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Blm-SchG geprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfaffenhofen a.d.llm, 19.05.2020

40/824-1/1.6.2/V

Albert Gürtner, Landrat

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Teilverrohrung und Einbau von 2 Bachmäandern in das Prambacher Bächlein in Hettenshausen, Gemarkung Entrischenbrunn; Standorbezogene Vorprüfung im Sinne des UVPG

Aufgrund eines beantragten Kiesabbauvorhabens durch die Fa. Stowasser sollen zum Zwecke der besseren Erschließung eine bestehende Überfahrt über das Prambacher Bächlein erneuert und verlängert werden, sowie eine Gewässerumgestaltung durch den Einbau von 2 Bachmäandern als Ausgleichsfläche erfolgen.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3a Satz 1 und 3c des UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen, welche die Frage klärt, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine örtlichen Gegebenheiten vor, aufgrund derer trotz der geringen Größe bzw. Leistung des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Sensible Naturräume oder Wasserschutzgebiete werden nicht berührt. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.llm, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, kreiseigener Tiefbau, Gemeinde Hettenshausen) befürwortet bzw. erheben keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Unterlagen können im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer Nr. A 118 Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 2. Halbsatz des UVPG bekannt gemacht. Auf die zusätzliche Bekanntmachung im Internet wird hingewiesen.

https://www.landkreis-

<u>pfaffenhofen.de/HOME/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx</u> Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 06.05.2020

Albert Gürtner, Landrat

Vollzug tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften und der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit; Änderung der Hinweise zur Allgemeinverfügung vom 18.05.2019 zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Die Hinweise zur Allgemeinverfügung vom 18.05.2019 zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit werden insgesamt geändert und wie folgt neu gefasst:

Die jeweils aktuellen Verbringungsregelungen können der Homepage des I Gl

 $https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektion en/blauzungenkrank-heit/bt\_verbringungsregelungen.htm entnommen werden.\\$ 

Die Änderung tritt sofort in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 15.05.2020

50/5600.5.3

Albert Gürtner, Landrat

## Zweckverband Wasserversorgung Paartalgruppe

### Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe (Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm)

### für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe folgende Haushaltssatzung:

§ ·

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

### Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit und im

1.165.100,00 EUR

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.810.100,00 EUR

D.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 1.115.400 Euro vorgesehen

§ 2

§ 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 100.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Hohenwart, 18.05.2020

Russer, Verbandsvorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 19.05.2020